

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr. 61483/02 –Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 24.05.2021 bis zum 23.06.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind sieben Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Industrie- und Handelskammer In einer Entfernung von ca. zwischen 400 und 500 Meter befinden sich zwei BImSchG-genehmigte Anlagen. Die den Planunterlagen beiliegende schalltechnische Untersuchung von Accon aus März 2021 befasst sich mit den Immissionsverhalten der Anlagen. Die Untersuchung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass am Projektstandort Immissionswerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (tags) eingehalten werden. Für den Nachtzeitraum ist mit niedrigeren Werten zu rechnen. Auf diese Untersuchung stützen wir die Annahme, dass die beiden Unternehmen nicht durch die neue Wohnbebauung in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt werden.	Kenntnisnahme	entfällt
2	Polizeipräsidium Köln / Direktion Verkehr Gegen das Bauvorhaben bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	entfällt
3	Polizeipräsidium Köln / Direktion Kriminalität Nach aktueller Sachlage bestehen keine Bedenken. Da jedoch auch eine Vielzahl von städtebaulichen und kriminalpräventiven Aspekten zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Tiefgarage, Gestaltung des Außengeländes, Sicherheit der Gebäude) wird auf ein kostenfreies und neutrales Beratungsangebot zur städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen	Kenntnisnahme	entfällt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hingewiesen.		
4	<p>Stadtwerke Köln GmbH Namens und im Auftrag der Konzerngesellschaften, der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG wird mitgeteilt, dass gegen den VEP keine Bedenken bestehen. Es wird auf die Stellungnahme der KVB verwiesen.</p>	Kenntnisnahme	entfällt
5	<p>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Alle bisher kommunizierten Informationen sind nach wie vor zu berücksichtigen. Im Erschließungsplan ist die im Erläuterungstext erwähnte Rigole im Nord-Westen visuell darzustellen. Weitere städtebauliche sowie wasserwirtschaftliche Planungen bzw. dazugehörige Entwässerungskonzepte sind mit den Stadtentwässerungsbetrieben abzustimmen.</p>	ja	Der Entwässerungsantrag wird im Rahmen der Baugenehmigung gestellt. Die Lage der Rigole ist als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen werden.
6	<p>Abfallwirtschaftsbetriebe Es ist auf die Einhaltung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln hingewiesen (dies gilt auch für temporäre Bereitstellungsflächen).</p>	ja	Die Einhaltung der Vorgaben der Abfallsatzung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.
7	<p>Kölner Verkehrsbetriebe Bereich Nahverkehrsmanagement Seitens der KVB bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Durch die entlang der Venloer Straße verkehrenden Stadtbahnlinien 3 und 4 kann es zu Lärmemissionen kommen. Es müssen somit bei der künftigen Bebauung ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor den Immissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuell spätere Forderungen können seitens der KVB nicht toleriert werden.</p>	ja	Die Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm (einschließlich Schienenverkehrslärm) wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelt und bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel sowie der Festsetzung der notwendigen Anforderungen an den baulichen Schallschutz berücksichtigt.